

Ingo Palsherm
Christoph Walther

Datenschutz und Schweigepflicht in der sozialpsychiatrischen Arbeit



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

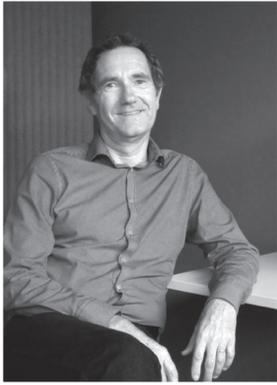
Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main



Dr. Christoph Walther ist Professor für Soziale Arbeit an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Hochschule Nürnberg – Georg Simon Ohm.



Dr. Ingo Palsherm ist Professor für Rechtswissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Hochschule Nürnberg – Georg Simon Ohm.

Datenschutz und Schweigepflicht in der sozialpsychiatrischen Arbeit

Ingo Palsherm, Christoph Walther

Psychiatrie Verlag

Ingo Palsherm, Christoph Walther
Datenschutz und Schweigepflicht in der sozialpsychiatrischen Arbeit
1. Auflage 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Psychiatrie Verlag, Köln 2023
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des Verlags vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Lektorat: Fabio Freiberg, Köln
Umschlagkonzeption: siegel konzeption I gestaltung, Stuttgart
unter Verwendung eines Fotos von willma / photocase.de
Typografiekonzeption: Iga Bielejec
Satz: Barbara Hoffmann, Leipzig
Druck und Bindung: Plump Druck und Medien GmbH,
Rheinbreitbach

utb 6135
ISBN: 978-3-8252-6135-1
eISBN: 978-3-8385-6135-6

Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
Einige Worte vorweg	9

1 Grundlegende Einführung in das Datenschutzrecht **11**

1.1 Warum? Bedeutung des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit	11
1.2 Wo steht das?	
Überblick über die Struktur und die gesetzlichen Zusammenhänge	14
1.2.1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	14
1.2.2 Deutsches Datenschutzrecht	20
1.3 Wie muss ich mich generell verhalten?	
Grundlegende Prinzipien für die datenschutzgerechte Arbeit	25
EXKURS Datensicherheit	32
1.4 Wie und wann darf ich konkret Daten verarbeiten?	
Einführung in die datenschutzgerechte Verarbeitung von Daten	37
1.4.1 Festgelegte Begriffe	37
1.4.2 Selbstbestimmte Einwilligung	43
1.4.3 Zusätzliche Erlaubnisse für die Datenverarbeitung	56
EXKURS Strafrechtliche Schweigepflicht	64
1.4.4 Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen	70
1.4.5 Rechte der betroffenen Person	73
1.4.6 Rechenschaftspflichten sowie Melde- und Benachrichtigungspflichten	83

2 Praxisfälle zum Datenschutzrecht **89**

Arbeitssituation 1: Eine neue Klientin kommt	89
Arbeitssituation 2: Wohnraum und Selbstversorgung	94
Arbeitssituation 3: Materielle Absicherung	96
Arbeitssituation 4: Soziales Netz	99
Arbeitssituation 5: Ausbildung, Arbeit, Beschäftigung	101
Arbeitssituation 6: Kulturelle Teilhabe	103
Arbeitssituation 7: Krisenintervention	104
Arbeitssituation 8: Vertrauliche Informationen im Einzelgespräch	108
Arbeitssituation 9: Umgang mit Social Media	110
Arbeitssituation 10: Bildrechte	111
Arbeitssituation 11: Die Klientin verlässt die Einrichtung	117

Literaturverzeichnis **119**

Abkürzungsverzeichnis

- A. A.** Andere Auffassung
- a. a. O** am angegebenen Ort
- Abs.** Absatz (bei der Zitation von Gesetzen)
- AEMR** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- AEUV** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Art.** Artikel (bezogen auf Gesetztestexte)
- BDSG** Bundesdatenschutzgesetz
- BfDI** Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- BGH** Bundesgerichtshof
- BSG** Bundessozialgericht
- BvE** Aktenzeichen für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bundesorganen
- BVerfG** Bundesverfassungsgericht
- BVerfGE** Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- BvR** Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
- DSG-EKD** Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- EU-DSGVO** Datenschutz-Grundverordnung. Ganz genau: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
- GG** Grundgesetz
- GmbHG** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- GRCh** Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- i. S. d.** im Sinne der/des

- i. V. m.** in Verbindung mit
- juris** Gerichtsentscheidung entnommen aus der kostenpflichtigen Datenbank juris
- KDG** Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
- KDSGO** Kirchliche Datenschutzgerichtsverordnung
- KKG** Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- LAG** Landesarbeitsgericht
- LG** Landgericht
- lit.** Litera (lateinisch für Buchstabe, bei der Zitation von Gesetzen)
- LSG** Landessozialgericht
- m. w. N.** mit weiteren Nachweisen
- OLG** Oberlandesgericht
- Rn.** Randnummer (bei juristischen Kommentaren)
- S.** Satz (bei der Zitation von Gesetzen)
- SGB I** Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
- SGB VIII** Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- SGB X** Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
- StGB** Strafgesetzbuch
- StR** Strafrecht
- UN-Zivilpakt** Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- VG** Verwaltungsgericht
- Vgl.** Vergleiche

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Mehrebenensystem des Datenschutzes	15
Abbildung 2	Struktur und Inhalte der EU-DSGVO	17
Abbildung 3	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	26
Abbildung 4	Wichtige Begrifflichkeiten im Datenschutzrecht	39
Abbildung 5	Wichtige Erlaubnistatbestände für die Arbeit der Freien Träger	46–47
Abbildung 6	Betroffenenrechte	75

Einige Worte vorweg

In dem vorliegenden Buch werden der Datenschutz und ein datenschutzkonformes berufliches Handeln im Arbeitsfeld der Sozialpsychiatrie zum Thema gemacht.

Beide Aspekte werden ausführlich und separat dargelegt und begründen die Zweiteilung des Buchs. Im ersten Teil wird ein Überblick gegeben und es werden die Grundlagen, die Struktur und die einschlägigen Regelungen im Datenschutz vorgestellt und erläutert (Strukturwissen). Auch wenn hier die erläuternden Beispiele durchgängig aus dem Bereich der Sozialpsychiatrie stammen, lassen sich die Ausführungen in diesem Teil grundsätzlich auch auf andere Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit übertragen. Teil 2 geht auf elf typische Anwendungssituationen im Kontext sozialpsychiatrischer Berufspraxis ein, beleuchtet sie aus datenschutzrechtlicher Perspektive und gibt Handlungsempfehlungen im konkreten Umgang, um im Berufsalltag Einzelfragen schnell nachschlagen zu können (Handlungswissen).

Das Ziel der Autoren ist es, sowohl einen ersten Zugang zum aktuellen Datenschutz nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und ergänzenden deutschen Regelungen zu ermöglichen als auch für die praktische Arbeit einen »Handwerkskoffer« zur Verfügung zu stellen, um sich datenschutzkonform verhalten zu können.

Das Buch richtet sich gleichermaßen an Praktikerinnen und Praktiker aller Berufsgruppen, die im Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie tätig sind, wie an interessierte Studierende, die sich mit allgemeinen oder speziell sozialpsychiatrischen Datenschutzfragen in ihrem Studium der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Pädagogik, der Heilpädagogik o. ä. befassen.

Das Buch beinhaltet einige didaktische Elemente, die den Lesenden einen Mehrwert bieten sollen und können:

- Die zahlreichen Fußnoten geben Hinweise auf vertiefende Literatur und Rechtsprechung für diejenigen, welche eine Spezialfrage vertiefen wollen oder müssen; es wurde jedoch Wert darauf gelegt, dass das Buch auch ohne das »Stöbern« in den Fußnoten verständlich bleibt und gut

lesbar ist. Keinesfalls ist das Lesen der Fußnoten zwingend, um den fortlaufenden Text zu verstehen.

- Am Anfang vieler Ausführungen befindet sich ein Schaubild, mit dessen Hilfe das Gelesene direkt in den Kontext (auch optisch) eingeordnet werden kann.
- Viele Kapitel verweisen zu Beginn auf die jeweils einschlägigen Artikel der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Vorschriften sind am ☞ ersichtlich. Es empfiehlt sich, die Rechtsnormen neben der Lektüre dieses Buches ebenfalls zu lesen.
- Jedes Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung, die der Überprüfung dient, ob das Gelesene in seinen Kernaussagen erfasst worden ist, und die den eiligen Lesenden ein knappes bzw. orientierungsgebendes Resümee bietet. Es wird mit einem ☐ markiert.
- In den Praxisfällen werden die in den jeweiligen Situationen angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen mit dem Symbol ☉ hervorgehoben.

Das männliche und das weibliche grammatische Geschlecht werden in diesem Buch zufällig, abwechselnd und unspezifisch verwendet. Umfasst sind jeweils Menschen aller Geschlechter. Wenn ein bestimmtes Geschlecht relevant ist, so ist dies durch ein kennzeichnendes Adjektiv verdeutlicht, z. B. »die weibliche Patientin«.

Wir möchten alle Lesenden ermutigen, sich den Fragen des Datenschutzes zu stellen und einen praktikablen Umgang an der jeweiligen Arbeitsstelle zu finden. Auf den ersten Blick kann Datenschutz als unnötige Bürokratie oder als undurchschaubare komplexe Materie erlebt und in der Folge abgewehrt werden, die die direkte Beziehungsarbeit lediglich behindert und verkompliziert. Datenschutzkonforme Arbeit ist allerdings der Ausgangspunkt einer transparenten und vertrauensvollen Basis und guter Kooperation und damit die Grundlage jeder Beziehungsarbeit. Datenschutz kann nur in guter Zusammenarbeit mit Klienten, Mitarbeitenden, Einrichtungsleitung und Einrichtungsträgern gelingen.

Ingo Palsherm und Christoph Walther

1 Grundlegende Einführung in das Datenschutzrecht

Im ersten Teil des Buches geht es um grundsätzliche Fragestellungen zum Datenschutzrecht, um einen Überblick zur Rechtslage zu erhalten sowie mit dem Aufbau des Gesetzes und mit den einschlägigen Rechtsnormen vertraut zu werden:

- Welche Bedeutung hat der Datenschutz in der Sozialen Arbeit und im Bereich der Sozialpsychiatrie (Kap. 1.1)?
- Wie ist das Datenschutzrecht strukturell aufgebaut (Kap. 1.2)?
- Wie sollte ich mich als Fachkraft in der Sozialpsychiatrie im Hinblick auf den Datenschutz generell verhalten (Kap. 1.3)?
- Wann und wie darf ich konkret personenbezogene Daten verarbeiten (Kap. 1.4)?

1.1 Warum? Bedeutung des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit

Warum soll man sich die »*Bürde des Datenschutzes*« überhaupt antun? Verhindert dieses nicht gerade eine praktikable Lösung? Einwände solcher Art hört man nicht selten, wenn die Sprache auf den Datenschutz kommt. In der Tat erfordert Datenschutz auch Anstrengungen und Mühen. Wenn man sich diesem Thema aber tiefergehend widmet, erkennt man schnell, dass es letztlich keine überzeugenden Argumente gegen ihn gibt und viele gute Gründe dafür – in der Sozialen Arbeit allgemein und hier im Speziellen in der sozialpsychiatrischen Arbeit.

Zunächst ist da das *menschenrechtliche Argument* für den Datenschutz. Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt) von 1966 – eins der beiden ersten völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsabkommen – verbietet willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben von Menschen, ihrer Familie,

ihrer Wohnung und in ihren Schriftverkehr. Diese Vorgabe war zuvor bereits durch Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR) als allerdings noch nicht rechtlich bindende Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgezeichnet.¹ Das Verbot aus Art. 17 des UN-Zivilpaktes wird auf europäisch-völkerrechtlicher Ebene verstärkt durch das in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Datenschutz kann als eine konkrete Ausprägung des durch diese Vorschriften geschützten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstanden werden.² Ab Dezember 2009 wurde der Datenschutz dann sogar ausdrücklich in einer menschenrechtlichen Regelung benannt: Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – und ähnlich Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – gewährt jeder Person ein ausdrückliches Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Schließlich ist Datenschutz nicht nur völker- und europarechtlich, sondern auch in der deutschen Bundesverfassung – dem Grundgesetz – verbürgt, welche das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine Ausprägung eines Grundrechts auf sog. informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt.³ Damit ist der einzelnen Person durch die Verfassung das Recht gewährt, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen sie ihre persönlichen Lebenssachverhalte anderen offenbart.⁴

Ferner kann man den Datenschutz als ein *Argument verstehen, das aus einer akzeptierenden und wertschätzenden Haltung* gegenüber Klientinnen entspringt. Dahinter steht die Idee, jeden Klienten als Subjekt mit eigenen Vorstellungen anzuerkennen und nicht – gleichsam paternalistisch – die für ihn (vermeintlich) geeignete Lösung vorzugeben und ihn damit zum passiven Objekt des professionellen Handelns zu machen. Wenn man der einzelnen Person die für diese Haltung elementare Selbstbestimmung grundsätzlich zubilligt, verbietet es sich konsequenterweise, diese Autonomie nicht auch in Bezug auf die personenbezogenen Daten anzuerken-

1 Durner (2022) in: Maunz; Dürig: Grundgesetz-Kommentar, Art. 10 GG, Rn. 33 ff.

2 Sobotta (2023) in: Grabitz; Hilf; Nettesheim: Das Recht der EU, Art. 16 AEUV, Rn. 5 m. w. N. zur Rechtsprechung.

3 Grundlegend entwickelt durch das Bundesverfassungsgericht in seiner sog. Volkszählungsentscheidung (BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – BVerfGE 65, 1–71).

4 So ausdrücklich BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – BVerfGE 65, 1, 41 f.